

## Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste zum 01.12.2024

1. Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste folgende Endkundenpreise (incl. USt.) festgelegt:

Tarifbezeichnung	Dienstekennzahl	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
P0	(0)900-0	0,49 €
P1	(0)900-1	0,69 €
P2	(0)900-2	0,99 €
P3	(0)900-3	1,49 €
P4	(0)900-4	1,69 €
P5	(0)900-5	1,99 €
P6	(0)900-6	2,29 €
P7	(0)900-7	2,49 €
P8	(0)900-8	2,99 €

2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.12.2024.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Preisansage wird Folgendes festgelegt:

3.1 Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Premium-Dienst aus einem **Mobilfunknetz** ist ab dem 01.12.2024 der Betreiber des Mobilfunknetzes zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

3.2 Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Premium-Dienst aus einem **Festnetz** ist ab dem 01.12.2024 der Netzbetreiber, in dessen Netz die angerufene Premium-Dienst-Rufnummer geschaltet ist, zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

## **Begründung**

### I.

§ 123 Abs. 7 TKG sieht Folgendes vor:

„Soweit für Premium-Dienste, [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird zur Abrechnung von Anrufen aus den Mobilfunknetzen zu Premium-Dienste-Rufnummern das sogenannte Online-Billing-Verfahren angewandt, bei dem die Endkunden-Verbindungsentgelte vom Telekommunikationsdiensteanbieter in Absprache mit dem Mobilfunknetzbetreiber des Anrufers festgelegt werden. Dies führt dazu, dass aus den verschiedenen Mobilfunknetzen unterschiedliche Entgelte gelten, die zudem nicht mit den Preisen für Anrufe aus dem Festnetz übereinstimmen. Im Festnetzbereich wird das sogenannte Offline-Billing-Verfahren zur Abrechnung angewandt, bei dem der Preis vom Anbieter des jeweiligen Premium-Dienstes – dem Angerufenen – in Absprache mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer geschaltet ist, einheitlich für Verbindungen aus dem Festnetz bestimmt wird.

Während der Vorbereitungen zur geplanten Preisfestlegung ist der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden, dass zum 31.12.2024 das aktuell bei Anrufen zu Premium-Diensten aus dem Festnetz angewandte Offline-Billing-Abrechnungsverfahren eingestellt wird. Vor diesem Hintergrund soll bezogen auf Premium-Dienste ab dem 01.12.2024 netzübergreifend nur noch nach dem sog. Online-Billing-Verfahren abgerechnet werden.

Zwischenzeitlich wurde dazu eine Vereinbarung zwischen Telekom Deutschland GmbH und dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) im Namen seiner Mitglieder und einiger Nichtmitglieder abgeschlossen (Branchenvereinbarung).

Mit den Mitteilungen 68/2023 und 69/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) führte die Bundesnetzagentur eine Anhörung der Öffentlichkeit durch. Inhalt dieser Anhörung waren die Preisfestlegung für die Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 TKG bei Verbindungen zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste, die dadurch erforderlichen Änderungen des Nummernplans sowie des Antragsverfahrens und zu einem teilweisen Widerruf der bestehenden Zuteilungen. Hierzu haben sich die folgenden acht Unternehmen und Verbände geäußert:

<b>Unternehmen / Verband</b>	<b>Seitenzahl</b>
1&1 Versatel Deutschland GmbH, 1&1 Telecom GmbH, 1&1 Versatel GmbH (1&1)	3
dtms GmbH (dtms)	4
DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V. (DVTM)	3+2
Level 5 Media GmbH (Level 5)	3

Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	3
tmc Mediagroup AG (tmc)	2
VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)	5
Vodafone GmbH (Vodafone)	3

In den meisten Stellungnahmen wurde zugleich auf die parallel durchgeführte öffentliche Anhörung im Bereich Auskunftsrufnummern eingegangen, weil die Vorschläge bzw. Änderungswünsche zu einem wesentlichen Aspekt, der Zuordnung der Preisansageverpflichtung nach § 110 Abs. 1 TKG, deckungsgleich für die beiden Nummernbereiche bewertet wurden. Nachfolgend werden diese Aussagen allein in Bezug auf die (0)900er Rufnummern betrachtet.

Fünf der Stellungnahmen begrüßen grundsätzlich das von der Bundesnetzagentur geplante Vorhaben zur Preisfestlegung samt den entsprechenden Änderungen in den betroffenen Rufnummernbereichen, die für Festnetzanrufe bei den betroffenen Diensten die in der Branchenvereinbarung vorgesehene Umstellung auf das Online-Billing-Verfahren ermöglichen. [*VATM, Telekom, Vodafone, dtms, 1&1*]

Gleichwohl werden vielfach – unter Bezugnahme auf den Inhalt der Branchenvereinbarung – Änderungen gewünscht, die eine möglichst einheitliche Handhabung und Verwendung der Rufnummernrassen und den damit verbundenen Pflichten und so ein reibungsloses Umstellungsverfahren gewährleisten sollen. [*Vodafone, VATM, dtms, 1&1*]

Ferner gibt es auch Stellungnahmen, die das geplante Vorgehen nicht unterstützen. [*DVTM, Level 5, tmc*]

In Bezug auf den Preisansageverpflichteten wurde wie folgt Stellung genommen.

In ihrem Entwurf hatte die Bundesnetzagentur vorgesehen, den Anbieter des Anrufers gemäß § 123 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 110 TKG zur Preisansage zu verpflichten.

Die Bundesnetzagentur hatte in ihrer Anhörung insbesondere diejenigen Unternehmen, die Endnutzern abgehende Telefonverbindungen ermöglichen, um eine Stellungnahme zu diesem Punkt gebeten, da ihnen teilweise eine bislang noch nicht bestehende Verpflichtung auferlegt würde.

In nahezu allen Stellungnahmen finden sich Aussagen zu dieser Regelung, wobei vielfach unter Hinweis auf die Branchenvereinbarung für den Festnetzbereich eine andere Zuordnung der Preisansageverpflichtung gefordert wird. Für den Mobilfunkbereich hingegen wird übereinstimmend die Preisansagepflicht des Teilnehmernetzbetreibers (TNB) befürwortet. Dazu wurden entsprechende Formulierungsvorschläge gemacht.

Weil sich die Marktteilnehmer nicht darüber einig waren, wem im Bereich der Festnetze die Preisansagepflicht nach § 110 TKG zugeordnet werden sollte, wurde im Rahmen der Branchenvereinbarung die folgende Verständigung erzielt:

„Mit Blick auf die gemäß § 110 TKG für Auskunfts- und Premium-Dienste verpflichtende Preisansagen ist Telekom der Auffassung, dass die Preisansagen mit Umsetzung des Geschäftsmodells ‚Online-Billing‘ von Telekom in ihrer Eigenschaft als Anschlussanbieter des Anrufers zu realisieren ist. Der überwiegende Anteil der vom VATM vertretenen Verbindungsnetzbetreiber/Serviceprovider ist der Auffassung, dass die Preisansage durch den Netzbetreiber durchzuführen ist, in dessen Netz der jeweilige Auskunfts- oder Premium-Dienst geschaltet ist.“

Die Vertragspartner sind sich einig, dass für die technische Umsetzung der Preisansagen zusätzliche Umsetzungsaufwände vermieden werden sollen. Deshalb erfolgen die Preisansagen für

- Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen durch den Mobilfunknetzbetreiber und für
- Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen durch den Netzbetreiber, in dessen Netz der jeweilige Auskunft- oder Premium-Dienst geschaltet ist. [...]"

Dieses die technische Umsetzung der Preisansage betreffende Ergebnis zielt darauf ab, die bestehende Praxis und Handhabung bei der tatsächlichen Umsetzung der Preisansagen unverändert zu lassen. [VATM, Telekom, Vodafone, dtms, 1&1]

Hinsichtlich der Frage, wem in Bezug auf den Festnetzbereich die Preisansageverpflichtung zugeordnet werden sollte, gibt es jedoch unterschiedliche Ansichten (bei den Verbindungen aus dem Mobilfunk wird – wie angeführt – für eine Preisansageverpflichtung des TNB votiert).

Zwei Stellungnahmen halten es für sachgerecht, dass die Preisansageverpflichtung netzübergreifend grundsätzlich beim TNB des Anrufers liegt. [Telekom, Vodafone]

Diese Verpflichtung sollte bei demjenigen in der Leistungserbringungskette liegen, der die für die Abrechnung gegenüber dem Endkunden relevanten Kommunikationsdatensätze erzeugt. Dies deshalb, weil das Risiko des Verlusts des Entgeltanspruchs bei falscher oder fehlender Preisansage eben dort besteht, wo die Tarifierung gegenüber dem Endkunden verantwortet wird. Praktisch-operativ liegt die Preisansagepflicht somit für Festnetz und Mobilfunk beim jeweiligen Anschlussanbieter des Anrufers.

Da dies nicht von allen Marktbeteiligten geteilt wird, haben sich die Beteiligten im Rahmen der Branchenvereinbarung darauf geeinigt, dass aus Kosten- und Effizienzgründen die technische Zuständigkeit für die Realisierung der Preisansagen entsprechend der bisherigen Verfahrenspraxis bestehen bleiben soll, wonach die Preisansagen für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen durch den Mobilfunknetzbetreiber und für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen durch den Netzbetreiber, in dessen Netz der jeweilige Auskunft- oder Premium-Dienst geschaltet ist, erfolgt.

Diese Lösung wird durch Regelungen in den Leistungsbeschreibungen zu den betroffenen Interconnection-Leistungen ergänzt, die künftig angewendet werden sollen. Dort ist Folgendes vorgesehen:

„Verbindungen zum Service 0900 von ICP [Anm. d. Verf. Zusammenschaltungspartner]

[...]

Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber. ICP stellt sicher, in diesen Fällen keine Preisansagen zu schalten.

Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG durch ICP. Andernfalls stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistungen gemäß Ziffer 1.1 dar und können Schadensersatzansprüche vom Teilnehmernetzbetreiber gegenüber ICP begründen.“

[Telekom]

Aufgrund pragmatischer Überlegungen sollen aber – wie in der Branchenvereinbarung vorgesehen – an der derzeit bestehenden Systematik der Preisansagen keine Änderungen vorgenommen werden. Insbesondere für diejenigen Festnetz-TNB, die aufgrund des derzeit angewendeten Offline-Billing-Abrechnungsverfahrens die betroffenen Rufnummernbereiche nicht erreichbar machen, könnten sich Erleichterungen ergeben, wenn sie sich zur

Umsetzung der Preisansage eines Dritten, insbesondere eines Verbindungsnetzbetreibers, bedienen können.

Daher sollte die Preisansageverpflichtung wie folgt formuliert werden:

„Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Mobilfunknetzbetreiber angesagt. Der Mobilfunknetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.

Für Anrufe aus den Festnetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900/118xy] wird die Preisansage durch den Festnetzbetreiber angesagt. Der Festnetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen.“

Dies eröffnet die bestmögliche Umsetzung in der Praxis und Verteilung der Verantwortlichkeiten. Die Branchenvereinbarung trägt zur Vereinfachung der Prozesse in evtl. Verwaltungsverfahren bei, in welchen sich die Bundesnetzagentur mit Beschwerden zu einer falschen oder fehlenden Preisansage im Mobilfunkbereich direkt an die TNB und im Festnetz an die VNB, in deren Telekommunikationsnetz die Rufnummer realisiert wird, wenden kann. [Vodafone]

Drei der Stellungnehmenden plädieren für eine Preisansageverpflichtung im Festnetzbereich beim Verbindungsnetzbetreiber.

Die Preisansageverpflichtung gemäß § 110 Abs. 1 TKG sollte im Festnetzbereich dem Verbindungsnetzbetreiber (VNB), also dem Anbieter, in dessen Telekommunikationsnetz die jeweilige Diensterufnummer geschaltet ist, zugeordnet werden. Dabei sollte es dem Verpflichteten erlaubt sein, sich zur Umsetzung der Preisansage eines Dritten zu bedienen.

Dies folgt rein pragmatischen Erwägungen, wonach vor allem kleinere Festnetz-TNB von den Aufwänden einer an sie adressierten Preisansageverpflichtung freigehalten werden sollen. Dementsprechend sieht die Branchenvereinbarung vor, dass im Mobilfunk die TNB die Ansagepflicht aus § 110 TKG übernehmen und eine Ansage in ihrem Telekommunikationsnetz schalten, während sämtliche Festnetzansagen von dem VNB geschaltet werden, der die Rufnummern in seinem Telekommunikationsnetz realisiert. Dies entspricht der heute praktizierten Umsetzung der Preisansagen im Lichte des § 110 TKG und hat sich aus Sicht der NB auch bewährt.

Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für Anrufe aus den Mobilfunknetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900 / 118xy] wird die Preisansage durch den Mobilfunknetzbetreiber angesagt. Der Mobilfunknetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Verbindungsnetzbetreibers zu bedienen

Für Anrufe aus den Festnetzen [zu Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900 / 118xy] wird die Preisansage durch den Verbindungsnetzbetreiber angesagt. Der Verbindungsnetzbetreiber ist darin frei, sich im Rahmen einer Umsetzung eines Dritten, insbesondere auch eines Teilnehmernetzbetreibers zu bedienen.“

[VATM, dtms, 1&1]

Es wäre nicht zielführend, die Primärpflicht netzübergreifend dem VNB oder dem TNB aufzuerlegen, da dies den gelebten und geplanten Umsetzungen der Ansageverpflichtungen in Teilen widerspricht.

Auch ein Verwaltungsverfahren wegen möglicher Beschwerden zur Preisansage könnte dann erschwert werden, weil sich die Bundesnetzagentur zunächst an den falschen Netzbetreiber wenden könnte und dieser zunächst wieder nach demjenigen Netzbetreiber recherchieren müsste, der nach den Zuteilungsregeln primär verpflichtet ist. Damit würde der Prozess des Verwaltungsverfahrens unnötig verlängert.

Die vorgeschlagene Systematik dient der zügigen Durchführung solcher Verwaltungsverfahren, weil sich die Bundesnetzagentur bei Beschwerdefällen direkt und unmissverständlich im Mobilfunkbereich an die TNB und im Festnetz an die VNB wenden kann.

In der jüngeren Zeit fiel die Anzahl der begründeten Beschwerden zu Preisansagen ohnehin gering aus und blieben Ausnahmefälle. [VATM, dtms, 1&1]

Drei der Stellungnahmen lehnen das geplante Vorgehen gänzlich mit dem Argument einer Ungleichbehandlung ab und schlagen ein Alternativverfahren vor. [DVTM, Level 5, tmc]

Es wurde vorgetragen, dass durch die zur Anhörung gestellte Verfahrensweise eine massive Benachteiligung der Anbieter, die ihre Dienste in der (0)9005-Gasse mit einem Endkundenpreis unter 1,99 €/Minute aktuell anbieten, hervorgerufen werde. Ferner seien im Zuge der Umstellung von (0)190er auf (0)900er Rufnummer im Jahre 2005 bereits große Marketingbudgets in die Bekanntmachung und Etablierung der neuen Rufnummern investiert worden. Eine solche erneute Marketinginvestition gäben die Margen im aktuellen Markt nicht her. Zuteilungsnehmer von (0)9005er Rufnummern, die aktuell weniger als 1,99 €/min für Anrufe zu ihren Rufnummern verlangen, würden ab dem 01.12.2024 gezwungen sein, entweder ihren Dienst zu einem höheren Preis von 1,99 €/min anzubieten, wodurch Kundenverlust befürchtet wird, oder ggf. an einem Losverfahren um die jeweilige Rufnummer teilzunehmen. Dadurch würde das über Jahrzehnte aufgebaute Kennzeichnungs- und Wiedererkennungsvermögen der Rufnummern komplett vernichtet.

Als Lösung wird vorgeschlagen, dass die Tarifuordnung durch die Bundesnetzagentur für jede einzelne Rufnummer nach Wunsch des jeweiligen Zuteilungsnehmers erfolgen solle – entsprechend der geplanten Vorgehensweise im Bereich Auskunftsrufnummern. Dadurch würde die Beantragung neuer Rufnummern entfallen.

Der DVTM hatte nach seiner ersten Stellungnahme noch eine zweite Stellungnahme übersandt. Wesentlich sind darin die folgenden Ausführungen:

„Die vorgesehene Preisstaffelung benachteiligt Anbieter massiv, die in der Gasse 09005 niedrig tarifizierte Nummern anbieten.

Die reine Anzahl der momentan eingestellten Preise ist als Kriterium nicht ausreichend und irreführend. Eine Orientierung am tatsächlichen Minutenaufkommen wäre sinnvoller.

Eine Marktbeobachtung, insbesondere der TV-Werbung, zeigt, dass aktuell 0900-5 Nummern zu folgende Bruttoendkundenpreisen beworben werden:

0,69 € / Minute

0,99 € / Minute

1,49 € / Minute

1,86 € / Minute

1,99 € / Minute

Auf Grund des engen Zeitrahmens und der Praktikabilität, schlägt der DVTM vor, einige dieser Preismarken für bereits jetzt bestehende und geschaltete Nummern auch in Zukunft in der Gasse 0900-5 zu ermöglichen.

Daher regen wir an, folgende Preismarken in der 0900-5 zu ermöglichen, um Kunden nicht zu verwirren und Anbieter nicht zu benachteiligen.

- 0,79 € / Minute > moderate Erhöhung, um die aktuelle Inflation auszugleichen
- 0,99 € / Minute > beibehalten der bestehenden Nummern und Preise
- 1,49 € / Minute > beibehalten der bestehenden Nummern und Preise

- 1,99 € / Minute > diese Preismarke liegt nahe genug bei den wegfallenden 1,86 € / Minute.“

## II.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 123 Abs. 7 TKG:

„Soweit für Premium-Dienste, [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die

Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Soweit erforderlich, legt die Bundesnetzagentur dabei auch fest, durch wen die Preisansage nach § 110 Absatz 1 zu erfolgen hat. Teil 2 Abschnitt 2 bleibt unberührt.“

### 1. Preisfestlegung

#### 1.1 Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG sind erfüllt.

Es gelten unterschiedliche Entgelte für Verbindungen zu Premium-Diensten aufgrund der Tarifhoheit beim Anbieter des Anrufers.

Ab dem 01.12.2024 werden Anrufe bei Premium-Diensten netzübergreifend nur noch nach dem sog. Online-Billing-Verfahren abgerechnet, sodass – ohne eine Preisfestlegung der Bundesnetzagentur – netzübergreifend der jeweilige Anbieter des Anrufers ab dem genannten Zeitpunkt das Verbindungsentgelt bestimmen und somit über die Tarifhoheit verfügen würde. Dadurch würden für Anrufe zu Premium-Dienste-Rufnummern unterschiedliche Entgelte gelten.

Bereits aktuell liegt die Tarifhoheit bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen – anders als im Festnetz – bei dem Anbieter des Anrufers, sodass unterschiedliche Preise innerhalb der Mobilfunknetze aber auch im Verhältnis zu Anrufen aus dem Festnetz gelten.

Dies führt zur mangelnden Preistransparenz für die anrufenden Verbraucher, da insbesondere die Preisangabepflicht bei dem Angebot oder der Bewerbung eines Premium-Dienstes aus § 109 TKG nicht vollständig umgesetzt werden kann. Daher sieht § 230 Abs. 6 TKG folgende Übergangsregelung vor:

„Bis zum Inkrafttreten einer Preisfestlegung für Premium-Dienste, Auskunftsdienste oder Massenverkehrsdienste nach § 123 Absatz 7 gilt § 109 mit der Maßgabe, dass der für die Inanspruchnahme dieser Dienste zu zahlende Preis für Anrufe aus den Festnetzen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben ist, soweit für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“

Nach dem gesetzgeberischen Willen sollen derartige Preisdifferenzierungen vollständig aufgegeben werden, indem die Preise für die betroffenen Anrufe – netzübergreifend und für alle Anbieter – vereinheitlicht werden. Dies belegt die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift (siehe Bundestagsdrucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

„Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.“

Ferner hat eine Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände stattgefunden.

Mit den Mitteilungen 68/2023 und 69/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) führte die Bundesnetzagentur die gemäß § 123 Abs. 7 TKG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit zum Zwecke der Preisfestlegung für die Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 TKG bei Verbindungen zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste durch. Die dabei eingegangenen acht Stellungnahmen wurden dann ausgewertet und teilweise berücksichtigt.

## 1.2 Rechtsfolgende Seite

Gemäß § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG legt die Bundesnetzagentur zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest.

Mit der vorliegenden Verfügung werden neun Tariffestellungen mit einheitlichen Tarifen für Verbindungen zu dem Nummernbereich (0)900 für Premium-Dienste netzübergreifend für sämtliche Anbieter festgelegt, sodass die Anbieter konkrete Preisangaben und Preisansagen bei der Bewerbung und dem Anbieten von Premium-Diensten verwenden können. Damit wird für die Verbraucher die telekommunikationsrechtlich angestrebte, umfängliche Preistransparenz geschaffen. Die Staffelung der vorgesehenen Tarife ist das Ergebnis umfangreicher Abstimmungsgespräche mit dem Markt und bilden den aktuellen Bedarf im Markt ab. Die Preisfestlegung ist geeignet und erforderlich zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels sowie angemessen.

Drei der Stellungnahmen lehnen das geplante Vorgehen gänzlich mit dem Argument einer Ungleichbehandlung ab und schlagen ein Alternativverfahren – entsprechend dem Vorgehen bei den Auskunftsdiensten – vor. Danach soll die Tariffestlegung einzeln für jede (0)900er Rufnummer nach Wunsch des Zuteilungnehmers erfolgen.

Dieser Vorschlag ist aufgrund des zu hohen Kosten- und Zeitaufwands nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen.

Die Bundesnetzagentur hat bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Entwürfe vor allem das Ziel verfolgt, in dem rückläufigen Markt für Premium-Dienste möglichst wenig Aufwand durch die neuen Regelungen entstehen zu lassen, aber auch, dass die Dienste nach Einstellung des Offline-Billings weiterhin Bestand haben können. Das vorgeschlagene Konzept zur individuellen Preisfestlegung nach Wunsch des Zuteilungnehmers wurde bei den Abwägungen im Vorfeld ebenfalls berücksichtigt und letztendlich als zu kosten- und zeitintensiv verworfen.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist bei Auskunftsdiensten nur deswegen möglich, weil es sich dort um wenige Zuteilungnehmer handelt, bei denen sich die Zuordnung von Rufnummern zu Tarifen manuell ohne großen IT-Aufwand vornehmen lässt.

Bei den (0)900er Premium-Diensten handelt es sich derzeit um ca. 63.000 zugeteilte Rufnummern. Bei diesem Volumen wäre ein manuelles Verfahren nicht praktikabel. Die Einführung eines IT-Verfahrens für eine individuelle Bepreisung jeder einzelnen (0)900er Rufnummer im Online-Billing-Verfahren würde zu einem sehr hohen Kosten- und Zeitaufwand auf Seiten aller Marktbeteiligten führen. Da die Netzbetreiber, insbesondere auch die Teilnehmernetzbetreiber, angesichts der rückläufigen Anrufvolumina nach Einschätzung der Bundesnetzagentur zu diesen Aufwendungen nicht bereit sein würden, würde sich die Frage stellen, ob der Dienst einzustellen ist. Dafür spricht auch der Umstand, dass es bereits aktuell auf dem Markt Teilnehmernetzbetreiber gibt, die (0)900er Rufnummern nicht erreichbar schalten, weil für sie der Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung zum Zwecke der Erreichbarkeit von (0)900er Rufnummern nicht mehr wirtschaftlich ist. Zudem wären die Spezifizierung, Beauftragung, Programmierung, Auslieferung und Implementierung der erforderlichen IT-Verfahren nicht mehr rechtzeitig vor dem Ende des Offline-Billings möglich. Der von der Bundesnetzagentur

vorgesehene Prozess erfordert zwar ebenfalls Änderungen für alle Marktbeteiligten. Dieser erscheint jedoch als besser geeignet, damit der Dienst weiterhin angeboten werden kann. Insbesondere wird durch die Einführung von tarifbezogenen Gassen – die in den Nummernbereichen (0)180 und (0)137 bei allen Teilnehmernetzbetreibern bereits etabliert sind – leichter möglich sein, die sogenannte „Any-to-Any“-Anforderung aus § 108 Abs. 5 TKG auch für den Bereich der (0)900er Rufnummern zu erreichen.

Die vom DVTM nachgereichte zweite Stellungnahme ändert an dieser Bewertung nichts, da die Etablierung mehrerer Preismarken innerhalb des Teilbereichs (0)900-5 eine individuelle Zuordnung jeder einzelnen Rufnummer zu diesen Preismarken erfordern würde. Auch hierfür wäre eine IT-Lösung erforderlich, die insbesondere für kleinere Teilnehmernetzbetreiber nicht wirtschaftlich und vor allem nicht rechtzeitig vor dem Auslaufen des Offline-Billings marktreif vorhanden wäre.

### 1.3 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Die Einstellung des Offline-Billing-Verfahrens zum 31.12.2024 und die netzübergreifende Umstellung auf Abrechnung im Online-Billing-Verfahren zum 01.12.2024 hat maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Preisfestlegung. Daher ist es sachgemäß, diese Änderung zeitlich beim In-Kraft-Treten der Festlegung und im Übrigen inhaltlich zu berücksichtigen.

Der Erlass einer Preisfestlegung für den Zeitraum bis zum 01.12.2024 würde dagegen für alle Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen und nicht zu rechtfertigenden Aufwand erfordern. Denn dafür wäre es notwendig, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums die netztechnischen und betrieblichen Prozesse wiederholt umzustellen, um den Anforderungen einer Preisfestlegung zunächst für den Übergangszeitraum und anschließend für die Zeit ab der netzübergreifenden Anwendung des Online-Billing-Verfahrens nachzukommen. Auch bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur müssten entsprechend aufwändige Maßnahmen umgesetzt werden, die in Bezug auf den vergleichsweise kurzen Übergangszeitraum nicht vertretbar sind.

## 2. Festlegung des Ansageverpflichteten

Auf Grundlage des § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG erfolgt die Festlegung des Preisansageverpflichteten nach § 110 Abs. 1 TKG. Dies ist erforderlich, um Transparenz hinsichtlich des Verpflichteten zu schaffen. Dadurch sollen auch etwaige Verwaltungsverfahren beschleunigt werden, da nicht zuerst der Verantwortliche ermittelt werden müsste. Die Festlegung ist daher geeignet, mangels einer gleich wirksamen Alternative erforderlich und angemessen.

Die Preisansageverpflichtung entspricht der bisher geübten Praxis und ihre Fortführung erspart zum einen zusätzlichen Aufwand für die Betroffenen. Dieser Aspekt berücksichtigt die Interessen vor allem der kleineren Festnetz-TNB, was aus regulatorischer Sicht auch im Hinblick auf die Allerreichbarkeitsverpflichtung von Rufnummern und Diensten für Endnutzer gemäß § 108 Abs. 5 TKG wünschenswert ist.

Zum anderen wird die rechtliche Verantwortlichkeit direkt bei demjenigen verortet, der die Preisansage auch tatsächlich umsetzt und durchführt. Schließlich ist dieser derjenige, der die von ihm gemachte Preisansage überprüfen sowie die ggf. regulatorisch erforderlichen Korrekturen unmittelbar und damit auch möglichst schnell vornehmen kann.

Im Übrigen ermöglicht das Vorgehen die Umsetzung der in der Branchenvereinbarung getroffenen Bedingungen zur Umstellung des Abrechnungsverfahrens zum 01.12.2024, was eine nahtlose Fortführung der Premium-Dienste ermöglicht.

Im Rahmen der Abwägung wurden die hierzu eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Bezüglich der Stellungnahmen ist zunächst festzustellen, dass das zur Anhörung gestellte Vorhaben – vorbehaltlich der dargestellten Änderungswünsche – insgesamt befürwortet wird,

so dass es im Wesentlichen – wie in den Anhörungsmitteilungen dargestellt – umgesetzt werden kann.

Der angesprochene Änderungsbedarf bei der Regelung zur Preisansageverpflichtung wird ebenfalls weitestgehend berücksichtigt.

Nach § 110 Absatz 1 TKG ist derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme von u. a. sprachgestützten Premium-Diensten festlegt, zur Preisansage gemäß den in § 110 TKG vorgegebenen Bedingungen verpflichtet.

Da nun die Preisfestlegung durch die Bundesnetzagentur erfolgt, ließe sich nicht mehr aufgrund § 110 Abs. 1 TKG bestimmen, welcher Anbieter zu der Preisansage verpflichtet ist.

Schon aus diesem Grund ist es also erforderlich, diesen Aspekt für alle Marktbeteiligten verbindlich und damit zuverlässig zu klären. Darüber hinaus zeigen die Stellungnahmen zu dieser Frage, dass die Marktbeteiligten insoweit unterschiedliche Ansichten vertreten. Auch dies macht eine regulatorische Entscheidung notwendig, die für alle Rechtsklarheit und mithin Rechtssicherheit schafft.

Die Auswertung der Stellungnahmen führt zu dem Ergebnis, dass – neben der Verpflichtung des TNB zur Preisansage im Mobilfunkbereich – im Festnetzbereich die Verpflichtung des VNB als die bestgeeignete Lösung erscheint.

Daher wird im Rahmen der Preisfestlegung die Preisansageverpflichtung wie folgt geregelt:

- im Mobilfunkbereich wird der TNB zur Preisansage gemäß § 110 TKG verpflichtet
- im Festnetzbereich wird der VNB zur Preisansage gemäß § 110 TKG verpflichtet.

Im Einzelnen:

Es besteht Einigkeit darüber, dass in technischer Hinsicht die bisher geübte Praxis unverändert erhalten bleiben soll.

In allen Formulierungsvorschlägen ist die Option enthalten, dass sich der Verpflichtete zur Umsetzung eines Dritten bedienen darf.

Dazu ist anzumerken, dass die Beauftragung eines Dritten mit der tatsächlichen Durchführung der Preisansage nicht unzulässig ist und daher keiner zusätzlichen Regelung bedarf. Eine diesbezüglich ausdrückliche Regelung wäre nur dann erforderlich, wenn hier eine Drittbeauftragung ausgeschlossen werden sollte. Dazu besteht jedoch kein Anlass.

Bei dem Vorschlag, den TNB netzübergreifend zur Preisansage zu verpflichten, aber aus pragmatischen Gründen die bisherige Praxis bei der Durchführung der Preisansagen unverändert fortzuführen, erscheint es zielführender, weil sachnäher, die Pflicht zur Preisansage direkt bei demjenigen zu verorten, der die Preisansage auch tatsächlich durchführt. Schließlich ist dieser derjenige, der die von ihm gemachte Preisansage überprüfen sowie die ggf. erforderlichen Korrekturen unmittelbar und damit auch möglichst schnell vornehmen kann.

Im Festnetzbereich ist dies nach der bisherigen Praxis nach einhelligem Vortrag regelmäßig der VNB. Somit wäre dieser derjenige, dem die Preisansageverpflichtung auferlegt werden sollte.

Trotz des vorgetragenen Risikos eines Verlusts des Entgeltanspruchs bei falscher oder fehlender Preisansage durch den VNB soll ausweislich der zitierten Leistungsbeschreibung zu den Interconnection-Leistungen für Festnetzanrufe bei Premium-Diensten künftig der Interconnectionpartner („ICP“) und damit der VNB die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG durchführen. Damit ist dieser als Risiko bewertete Umstand in die einschlägigen Entgeltvereinbarungen inkorporiert worden und stellt kein stichhaltiges Argument dafür dar, die Preisansageverpflichtung auch im Festnetzbereich dem TNB zuzuweisen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die (insbesondere kleineren) Festnetz-TNB nicht mit zusätzlichen Kosten und Aufwänden belastet werden sollen. Insoweit erscheint es sinnvoll,

sie gänzlich von einer Pflicht zur Preisansage freizustellen. Dies gilt umso mehr, als dass einige dieser Festnetz-TNB die Erreichbarkeit von Premium-Diensten nicht (mehr) anbieten, weil das gegenwärtige genutzte Offline-Billing zur Abrechnung solcher Anrufe für sie zu kostenaufwändig geworden sei. Mit der Umstellung auf das Online-Billing gemäß der Branchenvereinbarung würde dieses Hemmnis entfallen.

Daher sollte es auch im Hinblick auf die Allerreichbarkeitsverpflichtung nach § 108 Abs. 5 TKG vermieden werden, den betroffenen Festnetz-TNB einen evtl. zusätzlichen, regulatorisch bedingten Aufwand aufzubürden, zumal die Verpflichtung des VNB als die sachlich bessere Lösung erscheint.

Dem Vorschlag, im Festnetzbereich den VNB zur Preisansage zu verpflichten, wird zugestimmt, weil sich diese Lösung als die sachlich sinnvollste erweist.

Auf diese Weise wird derjenige verpflichtet, der die Preisansage – nach einhelligem Vortrag – bisher in der Praxis auch realisiert. Die Beibehaltung dieser Praxis erspart den betroffenen Unternehmen zusätzlichen Aufwand, was – wie zuvor angeführt – vor allem im Hinblick auf die kleineren Festnetz-TNB wünschenswert erscheint.

Im Übrigen bleibt der zur Preisansage verpflichtete Netzbetreiber für den Fall, dass er einen Dritten mit der Umsetzung der Preisansage beauftragt hat, in der Pflicht, für eine korrekte Preisansage Sorge zu tragen. Für Fehler des beauftragten Dritten muss dieser Netzbetreiber eintreten und für die erforderliche Abhilfe sorgen.

Die Tatsache, dass in einem Sachverhalt mehrere Beteiligte involviert sind, was in den nummerierungsrechtlich relevanten bzw. rufnummernmissbrauchsbezogenen Verwaltungsverfahren ohnehin häufig vorkommt, beeinträchtigt die Tätigkeit der Bundesnetzagentur nicht. Voraussetzung für Anordnungen und Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach § 123 TKG ist allein die objektiv rechtswidrige Nutzung einer Rufnummer, unabhängig davon, wer die Gefahrenlage verursacht oder verschuldet hat. Haftungsfragen hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Maßnahmen ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Der Zuteilungsnehmer/Diensteanbieter muss für fehlerhafte Preisansagen eintreten.

### 3. Regelung zur öffentlichen Bekanntgabe der Festlegung

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.07.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 12.07.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums unter Punkt 4 des Tenors erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.